



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Drucksache 15/ 3561 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1). Jede Leiche und jede Fehlgeburt muss bestattet werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bestattung“ die Worte „einer Leiche“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Auf eigenen Wunsch können beide Eltern gemeinsam oder ein einzelner Elternteil für die Bestattung einer Fehlgeburt Sorge tragen. In diesem Fall ist dem Friedhofsträger zum Nachweis der Fehlgeburt eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen sind, soll sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Möglichkeit hingewiesen wird. Wenn die Eltern von diesem Recht keinen Gebrauch machen, muss der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, auf eigene Kosten für eine würdige Bestattung sorgen.“

**Jost de Jager
und Fraktion**